

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
2. JULIHEFT

14/72
S. 403-434

HORST HEINTZE, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Der 8. FDGB-Kongreß gibt neue Impulse für die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Recht

Durch die Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED vorgezeichnet, leitet der 8. FDGB-Kongreß einen neuen Abschnitt in der gewerkschaftlichen Arbeit ein.^{1/} Er löst für die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Recht Impulse aus, die die künftige Arbeit der Gewerkschaften maßgeblich bestimmen werden.

Der Kongreß betonte die zunehmende Bedeutung des sozialistischen Rechts für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Daraus ergeben sich für die Gewerkschaften konkrete Schlußfolgerungen, um die ihr durch den Willen der Arbeiterklasse in der Verfassung, in Gesetzen und in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Rechte umfassender und konsequenter zu nutzen. Zugleich hob der Kongreß die Verantwortung der Gewerkschaften für die weitere Gestaltung und Durchsetzung der sozialistischen Rechtsordnung sowie für die umfassendere Kontrolle über ihre Wirksamkeit hervor.

Zu den vom 8. FDGB-Kongreß beschlossenen Aufgaben

Die künftige gewerkschaftliche Tätigkeit wird durch das Wachsen der führenden Rolle der Arbeiterklasse beim sozialistischen Aufbau bestimmt. Aus dieser führenden Rolle ergibt sich die zunehmende Bedeutung der Gewerkschaften als umfassendste Organisation der Arbeiterklasse. Mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft wird das Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften breiter, und es erhöhen sich die an sie gestellten Anforderungen.

Der Gewerkschaftskongreß vermittelte wichtige Erkenntnisse, die Ausgangspunkt für die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Recht sind:

Die ideologische Arbeit durchdringt immer stärker alle Bereiche der gewerkschaftlichen Tätigkeit

Die gesellschaftlichen Anforderungen, die an die Gewerkschaften gestellt sind, machen es notwendig, die ideologische Arbeit ständig zu verstärken. Daraus erwachsen Konsequenzen und neue Überlegungen, wie, ausgehend vom Klasseninhalt des sozialistischen Rechts als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse, die politisch-ideologische Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Arbeit erhöht werden kann. Diese Anforderungen ergeben sich vor allem aus dem verstärkten Klassenkampf auf ideologischem Gebiet und aus der konsequenten Abgrenzung der DDR vom imperialistischen System. Die sozia-

listische Entwicklung verlangt die volle Nutzung des geltenden Rechts, die weitere Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung, die bewußte freiwillige Einhaltung der Gesetzes- und Moralnormen sowie die gewerkschaftliche Kontrolle über die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Daraus ergeben sich Forderungen an das Denken und Wissen der Gewerkschaftsmitglieder und besonders aller Funktionäre.

Die vom VIII. Parteitag beschlossene Hauptaufgabe bestimmt Ziel und Inhalt der gewerkschaftlichen Interessenvertretung

Aus der mit der Lösung der Hauptaufgabe verbundenen gewerkschaftlichen Tätigkeit leiten sich Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung des sozialistischen Rechts ab. So entspricht eine hohe Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts den Bedürfnissen der Arbeiter, Angestellten und der sozialistischen Intelligenz. Sie ist Bestandteil ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, denn sie haben ein Interesse daran, täglich hohe Leistungen am Arbeitsplatz unter günstigen Arbeitsbedingungen und bei umfassender demokratischer Mitwirkung im Produktionsprozeß zu vollbringen. Die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts fördert die sozialistische Arbeitsatmosphäre und hebt die Arbeitsfreude und das Leistungsvermögen.

Aus der Lösung der Hauptaufgabe ergeben sich wichtige Ansatzpunkte für die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Arbeitsrecht, die es ermöglichen, die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder noch besser zu vertreten. Das setzt voraus, daß die Aufmerksamkeit noch mehr auf das gerichtet wird, was die Menschen bewegt und ihr Leben beeinflußt. Es geht nicht nur darum, bereits vorhandene sozialistische Bedürfnisse auf dem Gebiet der gewerkschaftlichen Arbeit zu erkennen und zu befriedigen. Die gewerkschaftliche Tätigkeit ist stärker darauf zu orientieren, solche Bedürfnisse zu wecken, die der weiteren sozialistischen Entwicklung dienen und der sozialistischen Lebensweise entsprechen. Das verlangt eine praxisverbundene Tätigkeit, mehr Lebensnähe und Massenverbundenheit. Bei der Lösung der künftigen Aufgaben ist von den Problemen auszugehen, die sich aus der täglichen Arbeit im Betrieb, aus dem Leben der Arbeiter und ihrer Familien sowie aus ihrer gesellschaftlichen Betätigung ergeben. Das Arbeitsrecht ist deshalb in den Betrieben so umfassend zu nutzen, daß dadurch die schöpferischen Kräfte der Werktätigen voll entfaltet und die Leitungstätigkeit weiter verbessert wird, um so die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts für die weitere

^{1/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 58 ff.